

## **Standeskommissionsbeschluss über die regionale Arbeitsvermittlung**

vom 30. August 2005

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeits-  
losenversicherung vom 26. April 1998 (AVALG),

beschliesst:

### **I. Regionales Arbeitsvermittlungszentrum**

#### **Art. 1**

<sup>1</sup>Der Kanton führt ein regionales Arbeitsvermittlungszentrum (nachfolgend RAV ge-  
nannt). Zuständigkeit

<sup>2</sup>Die Standeskommission regelt die Organisation.

#### **Art. 2**

<sup>1</sup>Das RAV sorgt für eine rasche und dauerhafte Wiedereingliederung der Versiche-  
ren. Aufgaben

<sup>2</sup>Es arbeitet mit der Arbeitslosenkasse, der Berufsberatung, der öffentlichen Fürsor-  
ge, der Sozialberatung und weiteren geeigneten Stellen zusammen.

### **II. Tripartite Kommission**

#### **Art. 3**

<sup>1</sup>Die tripartite Kommission (nachfolgend Kommission genannt) erfüllt die ihr vom  
Bundesrecht übertragenen Aufgaben. Aufgaben

<sup>2</sup>Sie kann dem RAV weitere Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vor-  
schlagen.

<sup>3</sup>Die Vertreter\* der Sozialpartner machen in ihren Organisationen die Dienstleistun-  
gen des RAV bekannt.

#### **Art. 4**

Der Kommission gehören je ein Vertreter der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberor-  
ganisationen, des RAV sowie der Arbeitslosenkasse an. Zusammen-  
setzung

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 5

- Wahl
- <sup>1</sup>Die Standeskommission wählt die Mitglieder der Kommission.
- <sup>2</sup>Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen können der Standeskommission ihre Vertreter zur Wahl vorschlagen.

Art. 6

- Organisation
- <sup>1</sup>Das RAV führt das Sekretariat.
- <sup>2</sup>Die Kommission tagt in der Regel zweimal jährlich.
- <sup>3</sup>Der Vertreter des RAV führt den Vorsitz und das Protokoll.

Art. 7

- Beizug Privater
- Sofern es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Kommission sachkundige Personen beiziehen und anhören.

Art. 8

- Beschlussfassung
- <sup>1</sup>Damit die Kommission beschlussfähig ist, müssen alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- <sup>2</sup>Die Kommission fällt ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

**III. Schlussbestimmung**

Art. 9

- Inkrafttreten
- Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.